

ein solches Gesetz finde und doch alle so Belastete im Lande wünschen müssen, daß endlich einmal die baaren Geldgefälle zur Ablösung gelangen und die dabei festgestellten Renten an die Landrentenbank überwiesen werden, so sehe ich mich zu der Anfrage an die Staatsregierung veranlaßt: „Ist die hohe Staatsregierung gesonnen, den jetzt versammelten Kammern einen Gesetzentwurf, die Ablösung der baaren Geldgefälle und die Ueberweisung der bei dieser Ablösung festgestellten Renten an die Landrentenbank betreffend, noch vorzulegen?“ Ich werde diese Anfrage schriftlich dem Directorium übergeben.

Präsident Cuno: Ich werde nicht verfehlen, diese Anfrage des Abg. Cymann in der durch die Landtagsordnung vorgeschriebenen Weise an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Wir können nunmehr zur

Tagesordnung

übergehen, und zwar zur Berathung des Berichtes unsers dritten Ausschusses über Abtheilung II. D. des ordentlichen Staatsbudgets für die Jahre 1849—1851.

Berichterstatter Abg. D. Hülfse: Das Decret, die Budgetvorlage von 1849—1851 betreffend, welches bei der zweiten Kammer am 8. November 1849 eingegangen ist, lautet folgendermaßen:

In den Anfügen werden den Kammern die auf das Budget der instehenden Finanzperiode bezüglichen Vorlagen, und zwar:

- unter A. „Ordentliches Staatsbudget für jedes der drei Jahre 1849 bis mit 1851“ nebst Anfüge O,
- = B. „Außerordentliches Staatsbudget für die Finanzperiode 1849/51“
- = C. Entwurf zu dem „Finanzgesetz auf die Jahre 1849/51“ und
- = D. „Erläuterungen zum Staatsbudget der Finanzperiode 1849/51“

an die Stelle des mittelst Decrets vom 17. Januar jetzigen Jahres an die vorigen Kammern ergangenen Voranschlags auf das Jahr 1849 zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung vorgelegt, auch wird von Sr. Königlichen Majestät in Hinblick auf §. 97 der Verfassungsurkunde und aus den am Schlusse der Vorlage D. bemerkten Gründen, die möglichste Beschleunigung dieser Erklärung erwartet.

Gegeben zu Dresden, am 26. November 1849.

Friedrich August.

(L.S.) Johann Heinrich August Behr.

Es dürfte am entsprechendsten sein, von den verschiedenen Beilagen zu diesem Decrete zunächst dasjenige aus den Erläuterungen vorzutragen, was sich auf das Staatsbudget der Finanzperiode 1849—1851 ganz im Allgemeinen bezieht, und zwar aus dem Grunde, weil die hier aufgeführten Bemerkungen ebenso gut auch auf das speciell dann vorzunehmende Ministerium des Innern Bezug haben. Das auf das Ministerium des Innern im Besondern sich Beziehende, namentlich die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten, die

II. R.

uns vorliegen, werde ich dann vorlesen, wenn wir zur Berathung dieser einzelnen Punkte selbst übergehen. Ich werde die Groschen und Pfennige hierbei weglassen, es liegt ja Jedem die Uebersicht mit den genauern Zahlengrößen vor, und es dürfte nur zur Verweilung führen, wenn ich gewissenhaft auch jede kleinere Zahl anführen wollte. Diese Erläuterungen auf Seite 151 beginnen in folgender Art: *)

Die Vorlegung und Berathung des Staatsbudgets für die Finanzperiode 1849 fällt diesmal in eine Zeit, wo beinahe ein Drittheil jener Periode schon abgelaufen ist. Dieser Umstand hat nicht wenig dazu beigetragen, ebenso die Aufgabe der Finanzverwaltung im Allgemeinen, als die der gegenwärtigen Bearbeitung zu einer sehr schwierigen zu machen. Manche durch die Zeitverhältnisse unabweislich gebotene Ausgaben mußten bestritten werden, welche in den frühern Bewilligungswerken durchaus nicht vorgesehen werden konnten. Gleichwohl war dabei die Regierung rücksichtlich der Aufbringung der hierzu nöthigen Geldmittel, innerhalb der Grenzen ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit, lediglich auf die bisherigen Einnahmequellen hingewiesen. Das hieraus in der laufenden Einnahme und Ausgabe entstandene Mißverhältniß ließ sich zwar für den Augenblick mit Hilfe der auf Grund der Ermächtigung früherer Ständeversammlungen fortgesetzten Creditmaafregeln, sowie durch Vorauserhebung später fällig werdender Termine bei den directen Steuern beseitigen, nichtsdestoweniger macht die Ordnung im Staatshaushalte eine diesfallsige Wiederausgleichung durch nachträgliche Eröffnung neuer Einnahmequellen erforderlich. Andererseits bot die obangedeutete Verzögerung die nicht unbeachtenswerthe Füglichkeit dar, mehre theils dem laufenden, theils dem außerordentlichen Staatsbedarfe angehörige Ausgaben, deren Höhe am Schlusse der abgewichenen Finanzperiode noch außer aller Berechnung lag, mindestens annäherungsweise bestimmen und überhaupt in den bezüglichen Voranschlägen die entweder schon vorliegenden oder doch voraussichtlichen Ergebnisse der Gegenwart und nächsten Zukunft großentheils mit ins Auge fassen zu können. Die Regierung giebt in dem Bewußtsein, den hier einschlagenden Rücksichten die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet zu haben, sich der Erwartung hin, daß die von ihr aufgestellten Veranschlagungen von der Wirklichkeit sich nicht allzuweit entfernt halten werden, sie verhehlt sich jedoch auch nicht, daß manche derselben, besonders soweit dabei die dermaligen politischen Zustände nach innen und außen in Frage kommen, auf Voraussetzungen beruhen, für deren Erfüllung oder Nichterfüllung sie keine Verantwortlichkeit zu übernehmen vermag. Das Staatsbudget, welches im Sinne dieser Andeutungen bearbeitet worden, zerfällt in ein ordentliches für jedes der drei Jahre 1849, 1850 und 1851 (vergl. Beilage A.) und in ein außerordentliches für diese ganze Periode zusammengenommen (vergl. Beilage B.). Das Ergebniß beider ist Gegenstand des zu erlassenden Finanzgesetzes (vergl. Beilage C.).

Die Aufstellung eines außerordentlichen Budgets ent-

*) Die tabellarische Uebersicht der etatmäßigen und transitorischen Postulate des Budgets II., den Staatsaufwand betreffend, wie solche, alle Abschnitte desselben umfassend, in der Regierungsvorlage (R.-Act. I. Abth. 2. Bd. S. 127—138) enthalten ist, folgt in den Landtagsmittheilungen am Schlusse der Berathung jedes einzelnen Abschnittes, soweit diese Uebersicht sich auf denselben erstreckt.

Die Redaction.